

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 521/73

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Rachela T [REDACTED] geb. Z [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] Avenue, M [REDACTED], F [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die jüdische Klägerin floh zu Beginn des deutsch-sowjetischen Krieges als sowjetische Staatsangehörige aus Furcht vor nationalsozialistischer Rassenverfolgung in das Innere der Sowjetunion. Nach ihrer Darstellung mußte sie in einer Uniformfabrik in Buchara unter schlechten Bedingungen und unzureichender Verpflegung schwer und übermäßig lange arbeiten und erlitt dadurch gesundheitliche Schäden.

289

- 3 -

Daß derartige Schäden nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht entschädigt werden, entscheidet das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1974, 204).

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)